

Schattens betrachten würde, kommt, weil er die übrigen Prämissen ignoriert oder nicht kennt, zu einer falschen Schlussfolgerung.

Dänemark ist seit 50 Jahren ebensowenig in der Entwicklung stehen geblieben, wie andere Länder, hat vielleicht sogar manches Land überholt. Es nimmt in vielen Zweigen der Wissenschaft eine hohe Stufe ein und versorgt jetzt selbst seine Universität und seine Schulen mit den nötigen Lehrmitteln. Alle graphischen Künste wurden eifrig gepflegt und wirkten anregend auf den Unternehmungsgeist der Buchhändler. Dieselben versorgen nicht nur den dänischen Büchermarkt reichlich, sondern machen auch durch Übersetzungen der vorzüglicheren Leistungen dänischer Männer der Wissenschaft diese dem Auslande zugänglich. Die leichteren Verkehrswege haben die direkte Verbindung mit den beiden anderen der drei großen Kulturländer vermehrt. Aus denselben Gründen wurde jedoch das bedeutende Vermittelungsgeschäft Dänemarks mit Schweden und Norwegen vermindert. Daneben darf nicht übersehen werden, daß auch in der deutschen Litteratur die Zeit der Heroen der der Epigonen gewichen ist, und daß in Dänemark wie überall die behagliche Beschaulichkeit in dem immer schwerer werdenden Kampf des Lebens verloren gegangen ist.

Trotz alledem sind und bleiben so viele Anknüpfungspunkte zwischen den Trägern der deutschen und der dänischen Litteratur, daß das Band, welches beide so lange zusammengeknüpft hat, nicht zerrissen werden wird. Dazu trägt noch die gleiche Organisation des Buchhandels das ihrige bei. Dänemark ist das erste und noch jetzt — mit Ausnahme der von Dänemark und Deutschland gleich beeinflussten Länder Schweden und Norwegen — das einzige Land, welches die Organisation des deutschen Buchhandels voll angenommen hat, von welcher der Verfasser der Denkschrift sagt: »Noch heute ist die Geschäftsordnung in dem großen gesammelten Deutschen Reiche in einem vortrefflichen Zustand und giebt das Beispiel zur Nachahmung; wie viel mehr vor fünfzig Jahren, als es zwischen den dänischen Buchhändlern so gut wie keine Usance oder Übereinkunft für den geschäftlichen Verkehr gab.«

Dieser vollständige Mangel eines Zusammenhaltens im Buchhandel machte sich immer mehr und mehr in nachteiliger Weise fühlbar und veranlaßte endlich neun angesehene Verleger, die zugleich einen lebhaften Sortimentshandel betrieben, zusammenzutreten, um eine Übereinkunft »betreffend verschiedene den Buchhandel angehende Punkte« festzustellen.

Für ein Land, in welchem auf Grund der Kleinheit und der geringen Verbreitung der Landessprache der eigenen Produktion engere Grenzen gezogen waren, nahm begreiflicherweise der Handel mit den litterarischen Erzeugnissen des Auslandes einen wichtigen Platz ein. Der erste Punkt des Übereinkommens war deshalb die Feststellung eines einheitlichen Maßstabes der Umrechnung der deutschen, französischen und englischen Ladenpreise und zwar in einer so billigen Weise, daß nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen entschieden kein Rabatt an Private gewährt werden konnte. Als dieser Punkt geordnet war, lag es nahe, den Rabatt auf den dänischen Verlag zu fixieren und dabei dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Spesen und das Risiko für den Sortimenter in Kopenhagen weit kleiner waren als für den Provinzbuchhändler, während der Buchhändler im Auslande noch größere Spesen als letzterer zu tragen hatte. Die nächste Frage war nun: Wer soll den Rabatt genießen? Die gewerblichen Verhältnisse machten die Entscheidung schwer. Alle anderen Nahrungszweige beruhten auf Innungsbestimmungen und Privilegien. Die Buchhändler, Verleger wie Sortimenter, gehörten zu der großen Gruppe der Detaillisten; jeder von diesen konnte auch den Buchhandel betreiben. Man einigte sich deshalb dahin, bei neuen Etablissemments sowohl die persönlichen Verhältnisse des sich Etablierenden als auch die lokalen seines Ortes genau zu prüfen und dann zu beschließen, ob man ihn

als rabattberechtigt anerkennen solle, in welchem Falle alle ihm den Verlag mit dem üblichen Rabatt liefern mußten, widrigenfalls aber niemand ihm liefern durfte. Der als rabattberechtigt Aufgenommene hatte sich zu verpflichten, keinem nichtberechtigten Kollegen Anteil an seinem Rabatt, an Private aber nur einen solchen zu gewähren, wie ihn der Verein bestimmt hatte.

Dies sind die Grundzüge für die erste Vereinigung. Sie hatte, als sie zu Anfang des Jahres 1837 ins Leben trat, 13 Mitglieder, und 28 Firmen erhielten den Rabatt. Zwar sind bei den mehrmaligen Umarbeitungen des Statuts in den Jahren 1844, 1848, 1855 und 1884 verschiedene Bestimmungen genauer präcisiert, andere neue hinzugekommen, über welche die Festschrift genau berichtet, wir glauben uns jedoch auf eine gedrängte Zusammenstellung nach der Revision von 1884, die heute gültig ist, beschränken zu sollen. Da das Statut mit 27 Paragraphen und die Bedingungen mit 9 Paragraphen, zusammen acht eng gedruckte Quartseiten bilden, so hat selbstverständlich manches für das Ausland weniger Bedeutende weggelassen oder kürzer gefaßt werden müssen.

Durch die Aufnahme als Vereinsmitglied, wozu Zustimmung von dreiviertel der Abstimmenden erforderlich ist, wird der Betreffende rabattberechtigt und hat vorkommendenfalls Anteil an der von den Sortimentern geleisteten Kautio. Der regelmäßige jährliche Beitrag ist auf 10 Kronen (11 Mk. 25 Pf.) normiert, die damit nicht gedeckten Ausgaben werden pro rata der Stimmenzahl einer Firma (höchste Zahl fünf) verteilt.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den, in der Regel 20% vom Ladenpreise betragenden Rabatt an alle rabattberechtigten Sortimenter im Inlande, 25% an die im Auslande (ob in Rechnung oder per cpt. hängt von dem Ermessen des Verlegers ab), sowie auf 10 auf einmal bezogene Exemplare ein Freiemplare zu gewähren. Der Rabatt und die Freiemplare können indes einer Verringerung oder Vermehrung unterliegen, die jedoch in dem Vereinsorgan bekannt gemacht werden und für alle Berechtigten einer Stadt die gleiche bleiben muß. Der Verleger darf innerhalb fünf Jahren nach Erscheinen kein Buch im Preise herabsetzen ohne vorherige Mitteilung an den Vereinsvorstand, resp. ohne Ankündigung in dem Vereinsorgan.

Kein Vereinsmitglied darf (ebensowenig wie ein außerhalb des Vereins stehender Rabattberechtigter) irgend einen Rabatt an einen Nichtberechtigten gewähren, auch nicht Kommissionär eines solchen sein. An Private kann, wenn es beansprucht wird, — eine Ankündigung oder irgend welches Anerbieten darf nicht stattfinden — bei Barzahlung ein Rabatt von 6% auf eine Rechnung von wenigstens 200 Kronen (220 Mk.), bei 1000 Kronen (1100 Mk.) ein solcher von 10% bewilligt werden.

Die Rabattberechtigung, welche nur für das Domizil des Betreffenden gilt, wird erst nach geleisteter Kautio (1000 bis 8000 Kronen, also 1100—8800 Mk.; in Kopenhagen jetzt stets 8000 Kronen) und nach Unterschrift der Vereinsbestimmungen zugestanden. Die Kautio dient in erster Reihe nur als Sicherstellung für gelieferte Bücher und kann den Kreditoren für andere gelieferte Ware, z. B. Papier, erst dann zu gute kommen, wenn die Schulden für Bücher an alle gedeckt sind.

Norwegische und schwedische Sortimenter werden in der Regel ohne weiteres rabattberechtigt, wenn sie resp. Mitglieder des norwegischen Buchhändlervereins oder Kommissionäre des schwedischen Verlegervereins sind. Nach dem weiteren Ausland kann Rabatt, ohne daß der Betreffende eine Rabattberechtigung nachgesucht hat, gewährt werden.

Die für ausländische Litteratur innezuhaltenden Ladenpreise,